

	Unbundling-Management-Handbuch Einleitung Kapitel 1	01-1UMH-01	Seite 1 von 7
	Informatorische Entflechtung gemäß der Richtlinien der Regulierungsbehörden	Änd.-Datum 15.12.2009	Änd.-Stand A

1. Informatorische Entflechtung gemäß der Richtlinien der Regulierungsbehörden

Das Kapitel 1 dieses Handbuches stellt den rechtlichen Rahmen des informatorischen Unbundlings dar und erläutert die Vorgehensweise zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung in unserem Unternehmen.

Der englische Begriff „Unbundling“ bedeutet ins Deutsche übersetzt „Entflechtung“. Während zu Beginn der Diskussionen um das Thema „Unbundling“ der englische Begriff nahezu ausschließlich gebraucht wurde, wird inzwischen zusätzlich vielfach die deutsche Übersetzung „Entflechtung“ verwendet. In diesem Handbuch werden beide Bezeichnungen gleichbedeutend eingesetzt. Damit wird der aktuellen Parallelverwendung der Begriffe im öffentlichen und wirtschaftlichen Bereich Rechnung getragen.

Die beiden Begriffe „informatorisch“ und „informationell“ sind ebenso gleichbedeutend und werden, wie allgemein üblich, in diesem Handbuch ebenso parallel verwendet.

Der Netzbetrieb auf Verteiler- und Übertragungs- bzw. Fernleitungsebene stellt ein natürliches Monopol dar. Wettbewerber in den Bereichen Energieerzeugung und Energievertrieb sind darauf angewiesen, die vorhandenen Netze zu nutzen. Ein diskriminierendes Verhalten vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen gegenüber diesen Wettbewerbern bei der Nutzung der Verteilungs- und Übertragungsnetze soll durch die gesetzlichen Regelungen zur Entflechtung vermieden werden.

Die Voraussetzung für einen voll funktionsfähigen und wettbewerbsorientierten Binnenmarkt ist die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien und transparenten Netzzugangs zu angemessenen Preisen. Basierend auf den EG-Richtlinien zur Liberalisierung des Elektrizitäts- bzw. Gasbinnenmarktes formulieren die Entflechtungsbestimmungen der §§ 6 ff des EnWG die notwendigen Regelungen. Als Hilfe zur Umsetzung der §§ 6, 8 und 9 des EnWG sind bisher seitens der zuständigen deutschen Behörden folgende Auslegungsgrundsätze, Richtlinien und Konkretisierungen veröffentlicht worden:

- Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6-10 EnWG vom 01.03.2006
- Gemeinsamen Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG“ vom 13. Juni 2007
- Konkretisierung des gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6-10 EnWG vom 21.10.2008.

Außerdem wurde von der „ERGEG“ (European Regulators Group for Electricity & Gas) folgendes entwickelt:

erstellt am: 15.12.2009	geprüft & freigegeben am: 21.12.2009	geprüft & freigegeben am: 21.12.2009
UMB / Gleichbehandlungsbeauftragter: Arne Rohde	Stadtwerke Burgdorf GmbH Geschäftsführer: Rüdiger Funke	Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH Geschäftsführer: Olaf Cassens
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
01-UMH 01, 15.12.2009 (Informatorische Entflechtung gemäß der Richtlinien der Regulierungsbehörden).doc	Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH	15.12.2009

	Unbundling-Management-Handbuch Einleitung Kapitel 1	01-1UMH-01	Seite 2 von 7
	Informatorische Entflechtung gemäß der Richtlinien der Regulierungsbehörden	Änd.-Datum 15.12.2009	Änd.-Stand A

- Leitlinien für eine gute Umsetzung zur operationellen und informatorischen Entflechtung von Verteilnetzbetreibern (15. Juli 2008).

Ziel der Entflechtung als Voraussetzung der diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebes ist gem. § 6 die Gewährleistung von Transparenz sowie die Unabhängigkeit des Netzbetreibers von den im Wettbewerb stehenden vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsbereichen. Nach der Art der Trennung zwischen diesen Aktivitäten wird in buchhalterische, informationelle, operationelle und rechtliche Entflechtung unterschieden (§§ 6-10 EnWG).

Dreh- und Angelpunkt der Entflechtung ist die Sicherstellung des diskriminierungsfreien Umgangs mit wirtschaftlich vorteilhaften Informationen, über die der Netzbetreiber im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt. Um dies zu erreichen, wurde in den Richtlinien die Unabhängigkeit des Übertragungs- und Verteilnetzbetreibers von den Erzeugungs- bzw. Liefertätigkeiten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens festgelegt.

Die informatorische Entflechtung hat erhebliche Auswirkungen auf das Informationsmanagement in vertikal integrierten Unternehmen. Dies betrifft den gesetzeskonformen Umgang mit wirtschaftlich sensiblen und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen, unabhängig davon, ob die Daten technischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Natur sind. Die gesetzlichen Vorgaben sehen dabei bezüglich der informatorischen Entflechtung keine Ausnahmen vor, so dass de-minimis Unternehmen ebenfalls uneingeschränkt der informatorischen Entflechtung unterliegen.

Bei der Aufgabenerfüllung interner Dienstleistungen durch zum Beispiel sog. Shared-Service Einheiten ist sicherzustellen, dass auch die Mitarbeiter dieser Organisationseinheiten mit wirtschaftlich sensiblen Informationen vertraulich umgehen. Diese sind als Teil des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ebenso von § 9 EnWG adressiert.

Externe Dienstleister des Energieversorgungsunternehmens sind zwar nicht Adressaten der gesetzlichen Vorgaben zur informatorischen Entflechtung, sie sind aber durch das Unternehmen entsprechend in diese einzubeziehen, sobald sie mit wirtschaftlich sensiblen oder vorteilhaften Informationen in Berührung kommen. Die Beauftragung Dritter darf nicht dazu führen, gesetzliche Vorgaben zu umgehen.

Die Verantwortung zur rechtskonformen Umsetzung der Entflechtungsbestimmungen liegt bei dem Unternehmen. Die Geschäftsführung und das Unternehmen verpflichten sich, unter strenger Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen und unter Anwendung der damit in Zusammenhang stehenden Auslegungsgrundsätze, Richtlinien und Konkretisierungen der Regulierungsbehörden des Bundes (BNetzA) und der Länder, mit dem vorliegenden Handbuch die informationelle Entflechtung konsequent umzusetzen.

	Unbundling-Management-Handbuch Einleitung Kapitel 1	01-1UMH-01	Seite 3 von 7
	Informatorische Entflechtung gemäß der Richtlinien der Regulierungsbehörden	Änd.-Datum 15.12.2009	Änd.-Stand A

1.1 Richtlinie als Orientierungshilfe für Rechtssicherheit

Die Auslegungsgrundsätze, Richtlinien und Konkretisierungen der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG“ (siehe Aufzählung unter Punkt 1.) sind eine Orientierungshilfe und haben keinen Gesetzescharakter. Sie schreiben nicht vor sondern „legen nahe“. Folgt ein Unternehmen diesen Empfehlungen, so befindet es sich jedoch rechtlich auf weitgehend sicherem Terrain. Die „Leitlinien für eine gute Umsetzung zur operationellen und informatorischen Entflechtung von Verteilnetzbetreibern“ (15. Juli 2008) herausgegeben von der ERGEG unterstützen zusätzlich eine gute Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum informationellen und operationellen Unbundling.

Die „Gemeinsamen Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG“ vom 13. Juni 2007“ beinhaltet die detaillierteste Darstellung der Anforderungen an eine informatorische Entflechtung. Ihre Gliederung wird im Folgenden zur Darstellung der von unserem Unternehmen getroffenen Maßnahmen genutzt. Diese Gliederung wird nachfolgend wiedergegeben und gleichzeitig darauf hingewiesen, welche Teile des Handbuches die Maßnahmen zur Erfüllung der jeweiligen Anforderungen schwerpunktmäßig enthalten.

- Adressaten der informatorischen Entflechtung (Kapitel 1)
- Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Informationsmanagements im Energieversorgungsunternehmen (Kapitel 3)
- Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gem. § 9 Abs. 1 EnWG (Kapitel 2)
- Identifizierung und Dokumentation wirtschaftlich sensibler Informationen (Kapitel 2,3)
- Festlegung von Mitarbeitertätigkeiten und –pflichten (Kapitel 2)
- EDV-Systeme im informatorischen Entflechtungsrahmen (Kapitel 3)
- Inanspruchnahme Dritter (Kapitel 3)
- Veröffentlichung und Weitergabe von Netzinformationen gemäß § 9 Abs. 1 EnWG (Kapitel 3)
- Informationsmanagement beim Kundenkontakt (Kapitel 3)
- Methodische Anforderungen an eine Dokumentation zu den Geschäftsprozessen (Kapitel 4)
- Unternehmen mit Gleichbehandlungsprogramm (Kapitel 4)

1.2 Adressaten der informatorischen Entflechtung

Adressaten der informatorischen Entflechtungsbestimmungen sind alle vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen in ihrer Gesamtheit - mit oder ohne rechtlich entflochtenen Netzbetriebe. Interne Dienstleister wie die sogenannten „Shared-Services“ und externe Dienstleister des Energieversorgungsunternehmens, die mit wirtschaftlich sensiblen oder vorteilhaften Informationen in Berührung kommen, sind ebenfalls in die informatorische Entflechtung einzubeziehen. Die speziellen Verfahrensweisen mit externen Dienstleistern

	Unbundling-Management-Handbuch Einleitung Kapitel 1	01-1UMH-01	Seite 4 von 7
	Informatorische Entflechtung gemäß der Richtlinien der Regulierungsbehörden	Änd.-Datum 15.12.2009	Änd.-Stand A

werden im Kapitel drei erläutert. Für Mitarbeiter der Shared-Service Einheiten gelten die gleichen Unbundlingvorschriften wie für Mitarbeiter der Netzbetriebe Strom und Gas. Mitarbeiter anderer Geschäftszweige sind insofern einbezogen als dass über sie nicht die Regelungen des Unbundlings umgangen werden dürfen. Auch sie erhalten daher eine Grundschulung im Unbundling und haben die Unbundlingvorschriften einzuhalten.

1.3 Organisatorische und gesellschaftsrechtliche Umsetzung

Die Stadtwerke Burgdorf GmbH fällt durch die Beteiligung der E.ON Avacon AG nicht unter die Regelungen für De-minimis Versorgungsunternehmen. Die Stadtwerke Burgdorf GmbH ist daher neben dem informatorischen und dem buchhalterischen Unbundling, was für alle integrierten Energieversorgungsunternehmen vorgeschrieben ist, auch zum operationellen und zum rechtlichen Unbundling verpflichtet. Daher muss der Betrieb der Strom- und Gasnetze in eine separate Gesellschaft ausgegliedert werden. Aus diesem Grund wurde die Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH am 29.06.2007 als 100%-ige Tochter der Stadtwerke Burgdorf GmbH gegründet. Am 25.09.2008 wurde die Ausgliederung des Strom- und Gasnetzes sowie die Vermögensübertragung von der Stadtwerke Burgdorf GmbH auf die Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH ins Handelsregister Hildesheim eingetragen. Seitdem wird der Netzbetrieb von der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH ausgeübt.

Die Netzgesellschaft ist mit einem Geschäftsführer ausgestattet, der sein Büro örtlich getrennt vom Büro der Stadtwerke Burgdorf GmbH hat. Um handlungsfähig zu sein, wurde ein technischer Betriebsführungsvertrag mit der E.ON Avacon AG, Betrieb Burgwedel, geschlossen. Die E.ON Avacon AG gehört als Anteilseigner der Stadtwerke Burgdorf GmbH zum Konzernverbund und ist selbst unabhängiger Netzbetreiber in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Die E.ON Avacon AG verfügt über eine rechtlich und organisatorisch selbständige Netzgesellschaft, die alle Anforderungen des EnWGs hinsichtlich der Regelungen zum Unbundling erfüllt, soweit sich das durch die Stadtwerke Burgdorf GmbH nachvollziehen lässt. Die Netzgesellschaft der Stadtwerke Burgdorf GmbH, die Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH, kann also direkt auf Personal und Ressourcen der E.ON Avacon AG zurückgreifen und die technische Führung und Planung des Versorgungsnetzes in Burgdorf sicherstellen, ohne gegen die Regelungen des Unbundlings und die entsprechenden Richtlinien zu verstoßen. Der Geschäftsführer trifft sich monatlich zur sogenannten „Betriebsführerrunde“, um den Stand der Maßnahmen zu besprechen, Entscheidungen bekanntzugeben oder Vorgehensweisen vorzugeben. Um die kaufmännischen und administrativen Aufgaben bewältigen zu können, wurde ein kaufmännischer Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH und der Stadtwerke Burgdorf GmbH geschlossen, in dem geregelt ist, was der Shared Service Bereich der Stadtwerke Burgdorf GmbH für die Netzgesellschaft zu erledigen hat und zwar nach den grundsätzlichen Vorgaben der Netzgesellschaft.

1.4 Konzept zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung

Die Umsetzung der informatorischen Entflechtung ist in erster Linie die Aufgabe der Netzgesellschaft, die die Regelungen entwickelt und für die Umsetzung federführend verantwortlich ist. Dieses Handbuch gehört daher der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH. Es ist von beiden Gesellschaften, der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH sowie der Stadtwerke

	Unbundling-Management-Handbuch Einleitung Kapitel 1	01-1UMH-01	Seite 5 von 7
	Informatorische Entflechtung gemäß der Richtlinien der Regulierungsbehörden	Änd.-Datum 15.12.2009	Änd.-Stand A

Burgdorf GmbH, in vollem Umfang umzusetzen und gilt für beide Unternehmen. Die Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH hat für die Sicherstellung der Umsetzung des informationellen Unbundlings einen Unbundling-Management-Beauftragten oder Gleichbehandlungsbeauftragten benannt, der arbeitsrechtlich Mitarbeiter der Shared Service Abteilung der Stadtwerke Burgdorf GmbH ist.

Informatorische Entflechtung lässt sich nur wirkungsvoll umsetzen, wenn die Unternehmensleitung der Umsetzung entsprechend Bedeutung gibt. Anderenfalls ist die Gefahr groß, dass die Regelungen unterlaufen werden. Deshalb werden für unsere Unternehmen klare Vorgaben formuliert und von der Geschäftsführung festgelegt. Diese sind in dem vorliegenden Handbuch dokumentiert. Da das Handbuch darauf ausgelegt ist, eine richtlinienkonforme (=RIKON) Umsetzung zu gewährleisten, trägt es die Bezeichnung „RIKON-Unbundling-Handbuch“ (RUH). Zu den wesentlichen Bestandteilen gehören dabei:

- die Benennung und Regelung der Geschäftsprozesse mit Diskriminierungspotential,
- das Erstellen von Arbeitsanweisungen und Verhaltensregeln sowie
- begleitende Dokumente und Dokumentationen.

Es wird darauf Wert gelegt, dass dabei eine Identifizierung und Dokumentation wirtschaftlich sensibler Informationen erfolgt und aufbauorganisatorisch mit der Festlegung von Mitarbeiter-tätigkeiten und -pflichten in Einklang gebracht wird. Geschäftsprozesse sind in der Regel bereichsübergreifend. Beispielhaft sind hier Prozesse wie Netzanschluss, Lieferantenanfragen oder die Bearbeitung von Kundenanfragen zu nennen. Die durch IT gestützten Prozesse werden derart gestaltet, dass eigene im Wettbewerb stehende Abteilungen weder mittelbar noch unmittelbar durch sensible Informationen einen Wettbewerbsvorteil erhalten. Gleiche Regelungen werden auf interne Dienstleister (Shared-Services) und externe Dienstleister übertragen und einer regelmäßigen Prüfung unterworfen.

Als weitere organisatorische Maßnahmen werden funktionale und räumliche Trennungen von Vertraulichkeitsbereichen unbundlinggerecht vollzogen und die Regelung von Zugriffsberechtigungen auf Daten und Dateien diskriminierungsfrei geregelt.

Ausgehend von diesem Konzept werden unsere Mitarbeiter durch folgende Maßnahmen bei der Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Forderungen unterstützt:

- Organisatorische Regelungen, die ein informationelles Unbundling erfordert
- Unbundlingkonforme Gestaltung der relevanten Geschäftsprozesse
- Schriftliche Dokumentation der relevanten Geschäftsprozesse in Form von Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen und Verhaltensregeln
- Geeignete Formblätter und Ablagen zur Unterstützung der jeweiligen Prozesse
- Schulungen zum Erlernen der entsprechenden Vorgehensweisen
- Eine Stelle, die für Fragen und Hilfe zum Unbundling zur Verfügung steht
- Einen regelmäßigen Korrektur- und Auditprozess.

	Unbundling-Management-Handbuch Einleitung Kapitel 1	01-1UMH-01	Seite 6 von 7
	Informatorische Entflechtung gemäß der Richtlinien der Regulierungsbehörden	Änd.-Datum 15.12.2009	Änd.-Stand A

1.5 Aufbau des RIKON-Unbundling-Handbuches

Das RIKON-Unbundling-Handbuch (RUH) besteht aus fünf Kapiteln, von denen das fünfte eine Dokumentation unbundlingrelevanter Sachverhalte beinhaltet.

Kapitel 1

Einführung in die Themen „informationelles Unbundling“ mit Darstellung unserer Sichtweisen, Vorgehensweisen und Ziele.

Kapitel 2

Aufbauorganisation im Rahmen des informationellen Unbundling, übergeordnete Vorgehensweisen zur Sicherstellung des informationellen Unbundlings und Maßnahmen zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung aller Energiehändler.

Kapitel 3

Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen und Formblätter zur Gleichbehandlung des Energievertriebs und „fremden“ Energiehändler, zur diskriminierungsfreien Behandlung von Energieerzeugung/-gewinnung sowie zur Sicherstellung diskriminierungsfreier Arbeitsweisen des Netzbetriebs.

Kapitel 4

Systemkapitel, das alle Maßnahmen regelt, die erforderlich sind, um eine wirkungsvolle Umsetzung des informationellen Unbundlings zu gewährleisten. Hierzu gehören die Schulung der Mitarbeiter, die Behandlung von Fehlern und Verstößen, Anpassungs- und Korrekturprozesse sowie Prüfungen und Audits.

Kapitel 5

Das Kapitel 5 enthält die Unbundling Dokumentation (UDO). Hier werden Regelungen aufgenommen, die für das informationelle Unbundling wesentlich sind. Dazu gehören zum Beispiel Organigramme der unbundlingrelevanten Unternehmensbereiche zusammen mit Listen der Personen, die die jeweiligen Stellen besetzen sowie eine Festlegung der relevanten Aufgaben je Stelle.

1.6 Verlässliche Umsetzung als Zielsetzung

Eine verlässliche Umsetzung des informationellen Unbundlings ist ein wesentliches Ziel unseres Unternehmens. Um dieses Ziel realisieren zu können, wurde das vorliegende Unbundlingkonzept entwickelt und in diesem Handbuch dargestellt. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit und Aktualität wurde unser System nach den Regeln der DIN EN ISO 9001 erarbeitet und dargestellt. Regelmäßige Audits sorgen für ein höchstmögliches Maß an Zuverlässigkeit der Umsetzung. Gegebenenfalls festgestellte Abweichungen zu diesem Regelwerk werden umgehend beseitigt.

Unsere Selbstverpflichtung durch die schriftliche Dokumentation des informationellen Unbundlings in diesem Handbuch und entsprechender Prüfungen und Audits gegebenenfalls auch durch externer Unternehmen wird nach Darstellung der Richtlinien bei den Regulierungsbehörden die „Vermutungswirkung“ erzielen, dass das informationelle Unbundling in unserem Unternehmen wirkungsvoll umgesetzt ist.

 	Unbundling-Management-Handbuch Einleitung Kapitel 1	01-1UMH-01	Seite 7 von 7
	Informatorische Entflechtung gemäß der Richtlinien der Regulierungsbehörden	Änd.-Datum 15.12.2009	Änd.-Stand A

1.7 Inkraftsetzung der Regelungen durch die Geschäftsführungen

Die Geschäftsführungen beider Gesellschaften setzt hiermit das vorliegende Regelwerk in beiden Unternehmen ab sofort in Kraft. Damit werden die Regelungen zu einem Bestandteil der arbeitsvertraglichen Pflichten aller Mitarbeiter und sind einzuhalten.

Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH

Burgdorf, den

Stadtwerke Burgdorf GmbH

Burgdorf, den

 	Unbundling-Management-Handbuch Einleitung Kapitel 2	02-1UMH-01	Seite 1 von 7
	Aufbauorganisation und Verantwortung im Rahmen der informatorischen Entflechtung	Änd.-Datum 15.12.2009	Änd.-Stand A

2 Aufbauorganisation und Verantwortung im Rahmen der informatorischen Entflechtung

Das Kapitel 2 dieses Handbuches stellt die aufbauorganisatorischen Aspekte des informatorischen Unbundlings dar einschließlich einer Erläuterung zentraler Begriffe, die mit der Regelung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten in engem Zusammenhang stehen. Inhaltlich wird dabei aufgebaut auf der „Gemeinsamen Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG“ vom 13. Juni 2007 (im Folgenden kurz „Richtlinie“ genannt) und den dort genannten Anforderungen an das informatorische Unbundling.

An dieser Stelle ist es wichtig festzustellen, dass auch nach Ausgliederung der Netzbetriebe in eine rechtlich eigenständige Gesellschaft sowie einer organisatorischen unbundlingkonformen Abtrennung der Netzbetriebe von den anderen Teilen des Versorgungsunternehmens das Gesamtunternehmen nach wie vor ein integriertes Versorgungsunternehmen im Sinn des EnWG darstellt. Maßnahmen zur informatorischen Entflechtung sind daher nicht hinfällig sondern nach wie vor verpflichtend und zwar sowohl für die Netzgesellschaft als auch für die Muttergesellschaft, die die Wettbewerbsbereiche beinhalten sowie die gemeinsamen interne Aufgaben erfüllt (Shared Services).

2.1 Festlegung von Mitarbeitertätigkeiten und –pflichten

Integrierte Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, unbundlingkonforme aufbau- und ablauforganisatorische Strukturen zu schaffen sowie eine laufende Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des diskriminierungsfreien Netzbetriebs zu gewährleisten (siehe dazu Seite 5 der Richtlinie). Sensible Daten des Netzbetriebs dürfen nur solchen Mitarbeitern zugänglich sein, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befasst oder beauftragt sind. Zur Sicherstellung und Überprüfung muss folgendes geschehen:

- Erstellung eines unbundlingkonformen Organigramms (siehe unten sowie Kap. 5).
- Eindeutige Zuordnung der Mitarbeiter zu den Stellen des Organigramms (Kap. 5).
- Schulung der Mitarbeiter in den für sie relevanten Unbundlingvorschriften (Kapitel 4).
- Klarstellung und Information der Mitarbeiter seitens des Unternehmens darüber, dass die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten eine selbstverständliche arbeitsvertragliche Nebenpflicht für alle Mitarbeiter des Unternehmens ist. Gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 EnWG sind arbeitsrechtliche Konsequenzen zwingend vorzusehen (siehe Kapitel 4). Die Mitarbeiter müssen direkten Zugriff auf die sie betreffenden Regelungen haben und darin geschult sein, mit welchen Verfahrensweisen sie die Vorschriften des Unbundlingkonzeptes einhalten.

erstellt am: 15.12.2009	geprüft & freigegeben am: 21.12.2009	geprüft & freigegeben am: 21.12.2009
UMB / Gleichbehandlungsbeauftragter: Arne Rohde	Stadtwerke Burgdorf GmbH Geschäftsführer: Rüdiger Funke	Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH Geschäftsführer: Olaf Cassens
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Ricon Kurzfassung UMH	Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH	15.12.2009

	Unbundling-Management-Handbuch Einleitung Kapitel 2	02-1UMH-01	Seite 2 von 7
	Aufbauorganisation und Verantwortung im Rahmen der informatorischen Entflechtung	Änd.-Datum 15.12.2009	Änd.-Stand A

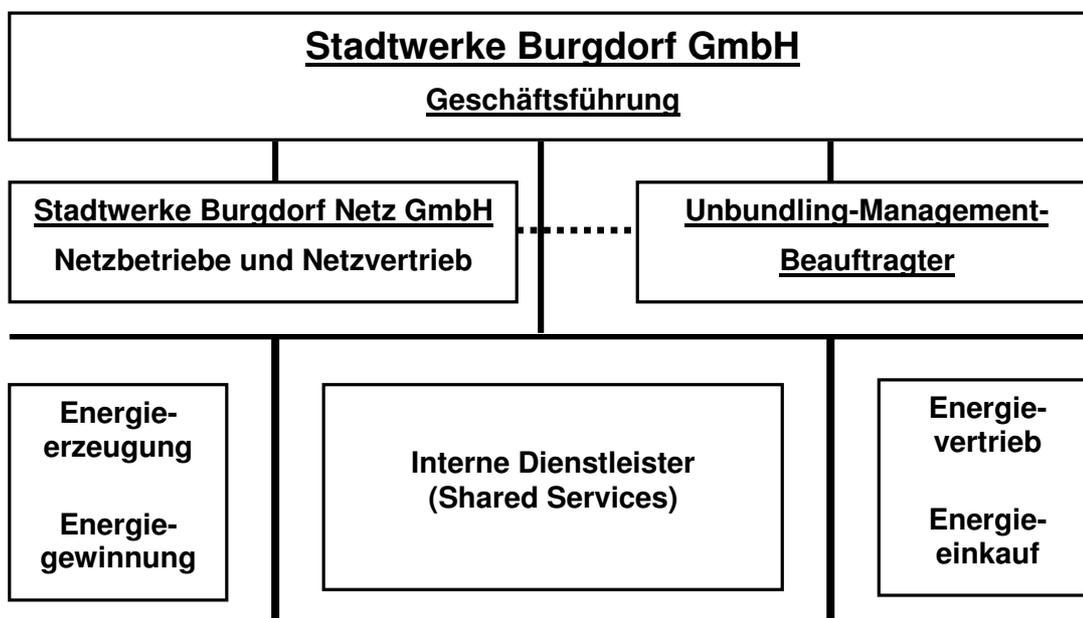
Die erforderlichen Maßnahmen sind in unserem Unternehmen getroffen worden. Die relevanten aufbauorganisatorischen Aspekte werden im weiteren Verlauf dieses Kapitels (2) dargestellt. Die ablauforganisatorischen Regelungen werden in Form von Verfahrens- und Arbeitsanweisungen im Kapitel 3 erläutert.

2.2 Aufgaben und Aufgabenverteilung

Die Geschäftsführung trägt im jeweiligen Unternehmen die oberste Verantwortung für die Umsetzung der informatorischen Entflechtung. Nachfolgend wird dargestellt, welche aufbauorganisatorischen Maßnahmen seitens der Geschäftsleitung zur Sicherstellung der informatorischen Entflechtung getroffen wurden. Federführend für die Maßnahmen im Rahmen des informationellen Unbundlings ist die Netzgesellschaft, Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH.

2.2.1 Aufbauorganisation

Die informatorische Entflechtung erfordert Unabhängigkeit der Netzbetriebe einerseits von der Erzeugung oder Gewinnung der Energie und andererseits vom Vertrieb der Energie. Die Aufbauorganisation wurde so gestaltet, dass sie diesen Erfordernissen entspricht. Das folgende Schaubild stellt die prinzipielle Gliederung des Unternehmens dar:



Das Schaubild zeigt, dass die Wettbewerbsaktivitäten des Unternehmens, der Energievertrieb und die Energieerzeugung/-gewinnung von den Monopolbereichen der Netzbetriebe aufbauorganisatorisch strikt getrennt werden. Die aus Wettbewerbssicht neutral agierenden „Internen Dienstleister“ werden wie der Monopolbereich aufbauorganisatorisch klar von den Wettbewerbsbereichen getrennt. Für die Wettbewerbsbereiche werden Leitungsfunktionen geschaffen, die nicht gleichzeitig Teil der Netzbetriebe oder der „Internen Dienstleister“ sind. Der Unbundling-Management-Beauftragte untersteht in dieser Funktion disziplinarisch direkt der Geschäftsführung der Muttergesellschaft, Stadtwerke Burgdorf GmbH, und funktional der Netzgesellschaft, Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH, um ausreichend Unab-

	Unbundling-Management-Handbuch Einleitung Kapitel 2	02-1UMH-01	Seite 3 von 7
	Aufbauorganisation und Verantwortung im Rahmen der informatorischen Entflechtung	Änd.-Datum 15.12.2009	Änd.-Stand A

hängigkeit in der Funktion zu haben. Um sein Amt ohne Interessenkonflikte auszuüben, ist der Unbundling-Management-Beauftragte kein Mitarbeiter der Wettbewerbsbereiche also weder im Bereich Vertrieb von Strom und Gas oder der Erzeugung/Gewinnung von Strom oder Gas beschäftigt.

Die Organigramme des Gesamtunternehmens und seiner Abteilungen sowie die Liste mit den Personen, die die einzelnen Stellen besetzen, sind im Kapitel 5, der Unbundling Dokumentation (UDO), aufgeführt. Bei Änderungen wird die UDO entsprechend aktualisiert.

2.2.2 Beschreibung der Schlüsselfunktionen im Rahmen des Unbundlings

2.2.2.1 Geschäftsführung der Stadtwerke Burgdorf GmbH

Der Geschäftsführung obliegt die Leitung des Unternehmens. Dies beinhaltet neben anderem, Kenntnis von allen Vorgängen im Unternehmen zu haben. Bei der Geschäftsführung stoßen daher die Möglichkeiten eines informationellen Unbundlings an Grenzen. Zur Lösung dieser Konfliktsituation legt die Geschäftsführung unbundlingkonform folgendes fest:

➤ **Unabhängigkeit der Netzgesellschaft (Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH)**

Es wird verfügt, dass die Geschäftsführung der Netzgesellschaft unabhängig gegenüber der Muttergesellschaft Stadtwerke Burgdorf GmbH ist, wie in § 8 EnWG vorgeschrieben.

➤ **Informationsweiterleitung an die Wettbewerbsbereiche**

Die Geschäftsleitung der Muttergesellschaft schließt die Wettbewerbsbereiche (Energievertrieb und Energieerzeugung/-gewinnung) bei allen Besprechungen oder schriftlichen Informationen aus, bei denen es um potentiell diskriminierende Themen geht. Ebenso werden solche Themen nicht an allgemein im Unternehmen zugänglichen Stellen behandelt, wie zum Beispiel einer Firmenzeitung oder dem „Schwarzen Brett“, es sei denn, dass die Informationen allen Energiehändlern durch entsprechende Veröffentlichung bereits bekannt gemacht worden sind.

Bei Gesprächen mit den Wettbewerbsbereichen in kleiner oder größerer Runde vermeidet die Geschäftsleitung, alle Informationen weiterzugeben, die prinzipiell diskriminierend sein können.

➤ **Umgang mit Netz- und Energiekunden**

Einschränkungen ergeben sich, falls Netzkunden keine Energiekunden des Unternehmens sind oder es bei Energiekunden um Themen des Unternehmens geht, über die fremde Energiehändler keine Informationen haben. In diesen Situation wird die Geschäftsführung ihre unternehmensübergreifenden Kenntnisse weder in diskriminierender Weise nutzen noch in Gespräche oder andere Kommunikation einbringen. Eine Ausnahme hiervon kann jedoch bestehen, wenn der Kunde der Geschäftsführung schriftlich den Auftrag und die Erlaubnis gibt, alle Kenntnisse des Unternehmens zum Kunden – also auch die des Monopolbereiches – für die Beratung dieses Kunden zu nutzen. Übergreifende Nutzung von Information ist dann dokumentierter Wille des Kunden und nicht diskriminierendes Handeln unseres Unternehmens.

➤ **Umgang mit Energieerzeugung**

	Unbundling-Management-Handbuch Einleitung Kapitel 2	02-1UMH-01	Seite 4 von 7
	Aufbauorganisation und Verantwortung im Rahmen der informatorischen Entflechtung	Änd.-Datum 15.12.2009	Änd.-Stand A

Im Umgang mit dem Bereich Energieerzeugung ist hinsichtlich des Umgangs mit Informationen ebenso zu verfahren, wie im vorherigen Punkt zum Umgang mit Netz- und Energiekunden beschrieben. Hinzukommt, dass Investitionsentscheidungen für diesen Bereich nicht von den Interessen des Energievertriebs abhängig gemacht werden dürfen.

➤ **Umgang mit Information der Gesellschafterversammlung über unbundlingrelevante Themen**

In einigen Fällen wird es unvermeidlich sein, die Gesellschafterversammlung in einer Art und Weise zu informieren, die potentiell als diskriminierend einzustufen ist. In solchen Fällen weist die Geschäftsführung auf die Diskriminierungsgefahr hin und verbindet die Information mit dem Hinweis, dass über diese Themen Stillschweigen zu bewahren ist und eine Diskriminierung ausgeschlossen werden muss.

2.2.2.2 Geschäftsführung der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH hat sich ebenso wie die Geschäftsführung der Stadtwerke Burgdorf GmbH gegenüber den Wettbewerbsbereichen neutral zu verhalten – analog der unter dem vorangehenden Gliederungspunkten dargestellten Vorschriften für die Geschäftsführung der Muttergesellschaft Stadtwerke Burgdorf GmbH.

2.2.2.3 Energievertrieb

Unter „Energievertrieb“ werden hier die Tätigkeiten verstanden, die auf den Abschluss von Energielieferverträgen zielen. Dies umfasst die direkte, aktive Ansprache von Personen und Organisationen mit dem Ziel, Energielieferverträge abzuschließen sowie die Verhandlung über und den Abschluss von Energielieferverträgen. Als Kurzform für den Begriff „Energievertrieb“ wird auch der Begriff „Vertrieb“ verwendet.

Diese Abteilung ist als einzige zum Abschluss von Energielieferungsverträge mit Letztverbrauchern berechtigt sowie zu Akquisition von Energiekunden. Sie ist organisatorisch von sämtlichen anderen Abteilungen des Unternehmens getrennt und untersteht direkt der Geschäftsführung.

2.2.2.4 Energieeinkauf

Der Energieeinkauf hat die Aufgabe, die Energie zu beschaffen, die vom Energievertrieb verkauft wird.

2.2.2.5 Energieerzeugung / Energiegewinnung

Im Sinn des EnWG bezeichnet der Begriff „Erzeugung“ die Herstellung von Strom oder Gas. Der Begriff „Gewinnung“ bedeutet die Förderung von Gas aus natürlichen Vorkommen. Erzeugung und Gewinnung von Strom oder Gas sind Wettbewerbsaktivitäten und gehören im Sinn des Energiewirtschaftsgesetzes nicht zu den Monopolbereichen der Netzbetriebe. In diesem Handbuch wird zur Vereinfachung im Folgenden nicht zwischen „Gewinnung“ und „Erzeugung“ unterschieden sondern immer von „Energieerzeugung“ gesprochen.

	Unbundling-Management-Handbuch Einleitung Kapitel 2	02-1UMH-01	Seite 5 von 7
	Aufbauorganisation und Verantwortung im Rahmen der informatorischen Entflechtung	Änd.-Datum 15.12.2009	Änd.-Stand A

2.2.2.6 „Netz“ als übergreifender Begriff

Der Begriff „Netz“ ist in vielen Zusammenhängen als übergreifender Begriff zu verstehen, der sowohl den Netzbetrieb als auch den Netzvertrieb beinhaltet. Dies trifft zum Beispiel zu auf die Bezeichnung der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH, die sowohl für den Netzbetrieb als auch für den Netzvertrieb zuständig ist.

2.2.2.7 Leiter Netze

Der „Leiter Netze“ ist der Geschäftsführer der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH. Er ist verantwortlich sowohl für den Netzbetrieb als auch für den Netzvertrieb.

2.2.2.8 Netzbetrieb

Der Netzbetrieb umfasst alle Tätigkeiten im und an den Energieversorgungsnetzen insbesondere zur Erweiterung, Verstärkung, Wartung, Reparatur, Überwachung und Steuerung der Netze.

2.2.2.9 Netzvertrieb

Unter „Netzvertrieb“ werden alle Tätigkeiten verstanden, die sich mit der Vermarktung der Nutzung des Energieversorgungsnetze und der Erstellung neuer Abnahmestellen befassen. Hierzu gehört vorwiegende folgendes:

- Abschluss von Verträgen bezüglich der Netznutzung
- Erstellung von Angeboten für neue Anschlüsse
- Abschluss von Netzanschlussverträgen

2.2.2.10 Shared Services / Interne Dienstleister

Die Abteilung „Shared Services“ ist interner Dienstleister im Unternehmen für alle Bereiche. Beim Shared Service gibt es relativ viele Gefahren eines Verstoßes gegen die Regelungen des informationellen Unbundlings. Daher sind in diesem Handbuch die Vorgehensweisen für den Shared Service genau beschrieben, sofern sie Diskriminierungsgefahr beinhalten. Weiterhin sind einige Prozesse, die seitens des Shared Service in unserem Unternehmen durchgeführt werden, durch Prozessvorgaben seitens der staatlichen Regulierungsorgane vorgegeben. Auf diese Vorgaben wird an den entsprechenden Stellen verwiesen.

2.2.2.11 Unbundling-Management-Beauftragter / Gleichbehandlungsbeauftragter

Der Begriff „Unbundling-Management-Beauftragter“ ist eine Wortschöpfung dieses Handbuches. Der Unbundling-Management-Beauftragte deckt alle Aufgaben ab, die ein „Gleichbehandlungsbeauftragter“ wahrnimmt. Der Begriff „Gleichbehandlungsbeauftragter“ ist kein gesetzlich definierter Terminus, obwohl er vielfach – auch von der Richtlinie – verwendet wird. Unser Unternehmen bevorzugt die Verwendung der Bezeichnung „Unbundling-Management-Beauftragter“, weil dieser inhaltlich frei gefasst werden kann.

Generell wird mit diesem Begriff Unbundling-Management-Beauftragter die Funktion bezeichnet, die Ansprechstelle im Unternehmen für alle Fragen des informationellen Unbundlings ist und gleichzeitig die Verantwortung für das Gesamtsystem des informationellen Unbundlings in unserem Unternehmen übernimmt.

	Unbundling-Management-Handbuch Einleitung Kapitel 2	02-1UMH-01	Seite 6 von 7
	Aufbauorganisation und Verantwortung im Rahmen der informatorischen Entflechtung	Änd.-Datum 15.12.2009	Änd.-Stand A

Die Geschäftsführung hat für die Überwachung und Korrektur des Unbundling-Management-Systems einen verantwortlichen Unbundling-Management-Beauftragten benannt. Seine Funktion ist im detaillierten Organigramm des Unternehmens zu finden, dass im Kapitel 5 abgelegt ist. Der Unbundling-Management-Beauftragte ist in dieser Funktion direkt der Geschäftsführung unterstellt und nur dieser verantwortlich. Der Unbundling-Management-Beauftragte ist mit weitgehenden Befugnissen zur Sicherung und Durchsetzung des Unbundling-Management-Systems ausgestattet. Soweit er mit Aufgaben der Fehlererkennung und -dokumentation betraut ist, unterliegt er keinen Weisungen der Geschäftsführung, sondern agiert als unabhängiger Beobachter. Die Person des Unbundling-Management-Beauftragten kann in Personalunion auch andere Aufgaben im Unternehmen wahrnehmen, darf aber nicht Teil einer der Wettbewerbsbereiche sein. Im Rahmen seiner „anderen Aufgaben“ untersteht die Person des Unbundling-Management-Beauftragten dem für diese Aufgaben zuständigen Vorgesetzten.

Nachfolgend sind die wichtigsten Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse des Unbundling-Management-Beauftragten genannt:

- Ansprechperson für alle Mitarbeiter bei Fragen zum informationellen Unbundling.
- Überwachung der Einhaltung der Forderungen der Unbundling-Paragraphen des aktuellen EnWG oder dessen aktuellen Änderungsentwürfen sowie den verbindlichen Vorgaben der Regulationsbehörde
- Anpassung des Systems an sich verändernde Zielsetzungen, Organisationsstrukturen und den Stand gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen
- Die Einführung und Durchsetzung neuer oder veränderter Verfahren
- Einleiten von Maßnahmen zur Fehlererkennung und Vermeidung
- Steuerung des Vorgehens bei Verstößen gegen das Unbundling-Management-System
- Veranlassung geeigneter Unbundling-Management-Schulungs- und Trainingsmaßnahmen
- Pflege des RIKON-Unbundling-Handbuches (RUH)
- Verbesserung von grundsätzlichen Unbundling-Management-Methoden und -Verfahren
- Überprüfung der Wirksamkeit des Unbundling-Management-Systems durch Prüfungen und Audits
- Regelmäßige Berichterstattung an die Geschäftsführung über Verstöße gegen das Unbundling-Management-System und die Wirksamkeit des Unbundling-Management-Systems
- Fachliche Vertretung der Geschäftsführung in Unbundling-Management-Angelegenheiten gegenüber externen Stellen.
- Erfüllung aller Pflichten des Gleichbehandlungsbeauftragten, wie sie im § 8 EnWG vorgesehen sind – speziell der Erstellung des Gleichbehandlungsberichtes.

 	Unbundling-Management-Handbuch Einleitung Kapitel 2	02-1UMH-01	Seite 7 von 7
	Aufbauorganisation und Verantwortung im Rahmen der informatorischen Entflechtung	Änd.-Datum 15.12.2009	Änd.-Stand A

2.3 Räumliche Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierung

Zur Vermeidung von Diskriminierung sind folgende räumliche Maßnahmen getroffen worden:

- Komplette räumliche Trennung des Energievertriebs/Energiehandels von allen anderen Abteilungen innerhalb des Gebäudes
- Komplette räumliche Trennung aller Funktionen, die für die Energieerzeugung verantwortlich sind, von allen anderen Abteilungen innerhalb des Gebäudes, mit Ausnahme des Energiehandels.
- Räumliche Ausgliederung der Netzgesellschaft in ein anderes Gebäude in einer anderen Straße.

 	Unbundling-Management-Handbuch Einleitung Kapitel 3	03-1UMH-01	Seite 1 von 5
	Unbundlingkonforme Verhaltensweisen, Informationsflüsse und Prozesse	Änd.-Datum 15.12.2009	Änd.-Stand A

3 Unbundlingkonforme Verhaltensweisen, Informationsflüsse und Prozesse

Das Kapitel 3 dieses Handbuches stellt die Regelung der unbundlingrelevanten Prozesse dar und schreibt vor, welche Verhaltensvorgaben die Mitarbeiter im Rahmen des informativischen Unbundlings einzuhalten haben. Es folgt dabei weitgehend der Gliederung der „Gemeinsamen Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informativischen Entflechtung nach § 9 EnWG“ vom 13. Juni 2007. Für ein unbundlingkonformes Verhalten müssen in diesem Zusammenhang nicht nur die Regelungen des §9 EnWG berücksichtigt werden sondern auch die des § 6 Abs. 1 EnWG, der die übergeordneten Ziele der Entflechtung darstellt. § 6 Abs. 1 EnWG schreibt vor: „Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen ...sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet.“ Der Gedanke der „diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs“ erstreckt sich nicht nur auf den Umgang mit Informationen, wie er in § 9 EnWG geregelt ist, sondern adressiert umfassend die Regelungen zwischen Netzbetrieben einerseits und Energiehändlern / Energieerzeugern andererseits. Um ein sinnvolles Regelwerk zu ermöglichen wurden in den nachfolgenden Vorschriften die Vorgaben des § 6 EnWG ebenso berücksichtigt wie die des § 9 EnWG.

Die Vorgabe der „Gleichbehandlung“ des § 6 EnWG wird unter den Überschriften behandelt:

1. - Gleichbehandlung aller Energiehändler (Energievertriebe) und
- Gleichbehandlung aller Energieerzeuger

Die für Kapitel 3 wichtigen Themen der Richtlinie zu § 9 EnWG sind folgende:

2. Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Informationsmanagements
3. Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen
4. Identifizierung und Dokumentation wirtschaftlich sensibler Informationen
5. EDV-Systeme im informativischen Entflechtungsrahmen
6. Inanspruchnahme Dritter
7. Veröffentlichung und Weitergabe von Netzinformationen
8. Informationsmanagement beim Kundenkontakt

erstellt am: 15.12.2009	geprüft & freigegeben am: 21.12.2009	geprüft & freigegeben am: 21.12.2009
UMB / Gleichbehandlungsbeauftragter: Arne Rohde	Stadtwerke Burgdorf GmbH Geschäftsführer: Rüdiger Funke	Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH Geschäftsführer: Olaf Cassens
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Ricon Kurzfassung UMH	Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH	15.12.2009

	Unbundling-Management-Handbuch Einleitung Kapitel 3	03-1UMH-01	Seite 2 von 5
	Unbundlingkonforme Verhaltensweisen, Informationsflüsse und Prozesse	Änd.-Datum 15.12.2009	Änd.-Stand A

Diese Themen (siehe oben Nr. 1-8) der Richtlinie werden in den folgenden Gliederungspunkten weiter erläutert.

Das Handbuch ist dagegen in Kapitel drei thematisch etwas tiefer und anders gegliedert, als die Richtlinie selbst, da es in sinnvoller Weise Verfahrensanweisungen darstellen muss, was nach der Gliederung der Richtlinie zu wenig geschlossen wäre. Die Verfahrensanweisungen gliedern sich thematisch folgendermaßen:

1. Gleichbehandlung aller Energiehändler (Energievertriebe)
2. Gleichbehandlung aller Energieerzeuger
3. Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Informationsmanagements
4. Festlegung der unbundlingrelevanten Prozesse der Netzbetriebe
5. Vertraulichkeit, Identifizierung und Dokumentation wirtschaftlich sensibler Informationen
6. EDV-Systeme im informatorischen Entflechtungsrahmen
7. Beschränkung der Informationsflüsse im Unternehmen
8. Beschränkung des Informationsverhaltens des Energievertriebs und der Energieerzeugung
9. Einbezug externer Dritter in das informationelle Unbundling
10. Veröffentlichung und Weitergabe von Netzinformationen
11. Vorschriften zum diskriminierungsfreien Verhalten der Mitarbeiter
12. Informationsmanagement beim Kundenkontakt
13. Weitergabe von kundenbezogenen Informationen an Energiehändler.

Eine Reihe Prozesse, die für das informationelle Unbundling von Bedeutung sind, wurden inzwischen seitens der Bundesnetzagentur zwingend vorgegeben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung des Wechsels von Lieferanten bei der leitungsgebundenen Versorgung von Letztverbrauchern mit Energie (GeLi Gas, GPKE). Auf diese Prozesse muss im Rahmen dieses Handbuches nicht weiter eingegangen werden. Diese Prozesse sind in unserem Unternehmen bereits umgesetzt.

3.1 Gleichbehandlung aller Energiehändler (Energievertriebe) und Energieerzeuger

Diskriminierungsfreiheit schließt mehr ein als die Gleichbehandlung bei der Weitergabe von Informationen. Aspekte wie „Gleichbehandlung bei Gebühren“ spielen zum Beispiel eine wichtige Rolle. Daher werden im Folgenden die wesentlichen Kriterien für „Gleichbehandlung“ erläutert. Entsprechende Umsetzungen sind im Unternehmen erfolgt.

- Gleichbehandlung durch Vermeidung der Ausnutzung der Stellung als Netzbetreiber
- Gleichbehandlung durch Vermeidung diskriminierendes Verhaltens
- Gleichbehandlung durch gleiche Informationsinhalte und Informationswege

 	Unbundling-Management-Handbuch Einleitung Kapitel 3	03-1UMH-01	Seite 3 von 5
	Unbundlingkonforme Verhaltensweisen, Informationsflüsse und Prozesse	Änd.-Datum 15.12.2009	Änd.-Stand A

- Gleichbehandlung durch Festlegung (Dokumentierung) von Prozessen
- Gleichbehandlung durch Festlegung von Gebühren/Konditionen/Vorlaufzeiten.

3.2 Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Informationsmanagements

Die Richtlinie definiert nicht, was unter einem „diskriminierungsfreien Informationsmanagement“ zu verstehen ist, zählt im Lauf von mehreren Seiten aber auf, welche Anforderungen erfüllt werden sollen. Um das Verständnis unseres Unternehmens von einem diskriminierungsfreien Informationsmanagement, dass sich im Einklang mit der Richtlinie befindet, als Basis für die Regelungen in unserem Unternehmen zu erläutern, wird im Folgenden kurz dargestellt, was wir unter einem diskriminierungsfreien Informationsmanagement verstehen.

Diskriminierungsfreies Informationsmanagement

Das Ziel eines diskriminierungsfreien Informationsmanagements besteht darin sicherzustellen, dass jegliche Diskriminierung fremder Energiehändler und Energieerzeuger im Bereich „Informationen“ unterbleibt. Um dies sicherzustellen ergeben sich folgende Notwendigkeiten:

- Definition (und Festlegung) „sensibler Daten“
- Festlegung des Umgangs mit sensiblen Daten
- Weitere Regelungen des diskriminierungsfreien Informationsmanagements
 - Diskriminierungsfreie Aufbauorganisation mit geeigneten Chinese Walls
 - Veröffentlichung und Weitergabe von Netzinformationen
 - Informationsmanagement beim Kundenkontakt
- Umgang mit EDV-Systeme im informatorischen Entflechtungsrahmen (03-2VA-06)
- Regelung der Inanspruchnahme Dritter (03-2VA-09).

3.3 Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen

Einen großen Teil widmet die Richtlinie der Frage, welche Informationen von § 9 EnWG betroffen sind. Hierzu werden in den folgenden Gliederungspunkten detaillierte Angaben gemacht. Unter der voranstehenden Überschrift erläutert die Richtlinie, dass nicht nur Daten einzelner Kunden sensibel zu handhaben sind sondern auch die „Zusammenschau aller Kundeninformationen“. Diese werden als „fremde Informationen“ bezeichnet. Auch diese „fremden Informationen“ sind als sensible Informationen anzusehen, auch wenn sie keinen Rückschluss auf den einzelnen Kunden zulassen. Insgesamt sind sie aber geeignet, dem Besitzer dieser Informationen potenziell einen wirtschaftlichen Vorteil im Wettbewerb zu verschaffen. Daher sind auch Informationen aus einer Zusammenschau von Netzkundeninformationen als sensible Informationen des Netzbetriebes anzusehen. Unser Unternehmen berücksichtigt diese Festlegung und hält die Vorgaben ein.

Im Rahmen der Verfahrensanweisungen dieses Kapitels werden der Punkt 3.3 „Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen“ und der folgende Punkt 3.4 „Identifikation und

	Unbundling-Management-Handbuch Einleitung Kapitel 3	03-1UMH-01	Seite 4 von 5
	Unbundlingkonforme Verhaltensweisen, Informationsflüsse und Prozesse	Änd.-Datum 15.12.2009	Änd.-Stand A

Dokumentation wirtschaftlich sensibler Informationen“ wegen ihrer inhaltlichen Zusammengehörigkeit in einer Verfahrensanweisung zusammengefasst.

3.4 Identifizierung und Dokumentation wirtschaftlich sensibler Informationen

Zur Identifikation und Dokumentation wirtschaftlich sensibler Informationen geht die Richtlinie davon aus, dass folgende Themen zu behandeln und umzusetzen sind:

- Klassifizierung sämtlicher Informationen in die Kategorien „wirtschaftlich sensibel“ und „wirtschaftlich nicht sensibel“.
- Regelung und Dokumentation der Ablage von Informationen in physischer und elektronischer Form
- Schriftliche oder bildliche Dokumentation aller Geschäftsprozesse mit Bedeutung für die Wahrung der Vertraulichkeit von wirtschaftlich sensiblen Informationen
- Zumindest stichprobenartige Prüfung der Anforderungen von Informationen beim Netzbetrieb sowie die schriftliche bzw. elektronische Weitergabe von wirtschaftlich sensiblen Informationen

Unbundlingkonforme Einschränkung der Beschaffung sensibler Informationen der Netzbetriebe durch den Energievertrieb und die Energieerzeugung sowie die Weitergabe solcher Informationen an den Energievertrieb und Handel.

3.5 EDV-Systeme im informatorischen Entflechtungsrahmen

Das EDV-System des Unternehmens als zentrale Datenablage, Informationsquelle und Kommunikationseinrichtung beinhaltet besonders große Gefährdungsmomente für Verstöße gegen die Vorschriften des informationellen Unbundlings. Daher wurden separate Regelungen geschaffen, um diese Gefahren zu eliminieren.

3.6 Inanspruchnahme Dritter

Bei Inanspruchnahme Dritter als Dienstleister gelten die gleichen Regeln wie beim Einsatz eigener Mitarbeiter. Dritte als Dienstleister werden ebenso wie eigene Mitarbeiter in unbundlingkonformen Verhalten unterrichtet und zur Konformität mit dem § 9 des EnWG angewiesen.

3.7 Veröffentlichung und Weitergabe von Netzinformationen

Die Veröffentlichung und Weitergabe von Netzinformationen ist in inhaltlicher, technischer und formeller Weise schriftlich zu regeln. Die Verfahrensanweisung 03-2VA-10 gibt vor, wie die Regelungen zu erfolgen haben.

	Unbundling-Management-Handbuch Einleitung Kapitel 3	03-1UMH-01	Seite 5 von 5
	Unbundlingkonforme Verhaltensweisen, Informationsflüsse und Prozesse	Änd.-Datum 15.12.2009	Änd.-Stand A

3.8 Informationsmanagement beim Kundenkontakt

Für den Kundenkontakt von Mitarbeitern der Netzbetriebe und des Shared Service wurden Prozesse, Verhaltensregeln und Informationsmittel entwickelt, die sicherstellen, dass beim Kundenkontakt die Informationsweitergabe konform zu den Vorgaben des informationellen Unbundlings abläuft. Siehe hierzu die Verfahrensanweisung 03-2VA-12.

 	Unbundling-Management-Handbuch Einleitung Kapitel 4	04-1UMH-01	Seite 1 von 1
	Wirkungsvolle Umsetzung des RIKON-Unbundling-Systems	Änd.-Datum 15.12.2009	Änd.-Stand A

4. Wirkungsvolle Umsetzung des RIKON-Unbundling-Systems

Jedes Management System kann in einem Unternehmen nur dann seinen Nutzen entfalten, wenn es umfassend „gelebt“ wird. „Gelebt“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das System den Betroffenen hinreichend bekannt ist, aktuell gehalten und konsequent umgesetzt wird. Um die Umsetzung dieser Anforderungen sicherzustellen, muss das System schriftlich dokumentiert sein und es Verantwortliche geben, die Pflege und Umsetzung des Systems betreuen und überwachen.

Die „Gemeinsamen Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatischen Entflechtung nach § 9 EnWG“ vom 13. Juni 2007 schreibt in Übereinstimmung mit den voranstehenden Erläuterungen sinngemäß folgendes vor (siehe Seite 12 und 13 der Richtlinie):

Ein integriertes Energieversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass angemessene interne Verfahren beschrieben und zuverlässig angewendet werden. Verstößen gegen die vorgeschriebenen Verfahren und Verhaltensweisen muss wirksam begegnet werden. Jeder Mitarbeiter muss in den ihn betreffenden Vorschriften geschult sein und hat Zugriff auf die ihn betreffenden Regelungen zu haben. Eine Information der Geschäftsleitung durch den Unbundling-Management-Beauftragten ist regelmäßig mindestens jährlich über die Einhaltung der Entflechtungsbestimmungen durchzuführen oder, wenn die Situation es erfordert, anlassbezogen. Verbesserungsvorschläge sind zu bewerten und die Behandlung durch die Geschäftsleitung ist zu dokumentieren.

Zur Untermauerung einer wirkungsvollen Umsetzung sollen arbeitsrechtliche Maßnahmen „angedroht“ werden. Bei Versorgungsunternehmen, die nach § 8 EnWG verpflichtet sind, ein Gleichbehandlungsprogramm zu erstellen, müssen Pflichten der Mitarbeiter und mögliche Sanktionen festgelegt werden.

Die dargestellten Anforderungen werden in unserem Unternehmen umgesetzt. Zu diesem Zweck haben wir im Rahmen des Kapitels 4 folgende Verfahrensanweisungen verfasst:

- Funktion und Pflege des Unbundling-Management-Systems
- Lenkung der Dokumente und Daten innerhalb des Unbundling-Management-Systems
- Behandlung von Fehlern und Verstößen
- Aktualisierung des RUH
- Prüfungen und Audits zum System und zur Wirksamkeit der Entflechtungsmaßnahmen
- Schulungen der Mitarbeiter und Dienstleister im informationellen Unbundling
- Meldungen an die Regulierungsbehörden im Rahmen des Unbundlings.

erstellt am: 15.12.2009	geprüft & freigegeben am: 21.12.2009	geprüft & freigegeben am: 21.12.2009
UMB / Gleichbehandlungsbeauftragter: Arne Rohde	Stadtwerke Burgdorf GmbH Geschäftsführer: Rüdiger Funke	Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH Geschäftsführer: Olaf Cassens
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Ricon Kurzfassung UMH	Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH	15.12.2009

	Unbundling-Management-Handbuch Einleitung Kapitel 5	05-1UMH-01	Seite 1 von 21
	Dokumentation unbundlingrelevanter Daten, Planungen, Prozesse und Verträge	Änd.-Datum 15.12.2009	Änd.-Stand A

5 Dokumentation unbundlingrelevanter Daten, Planungen, Prozesse und Verträge

In diesem Kapitel werden alle unbundlingrelevanten Daten, Planungen, Prozesse und Verträge aufgelistet und ihr Standort angegeben. Ein Teil der Unterlagen wird direkt in Kapitel 5 abgelegt. In der Inhaltsübersicht dieses Handbuches ist vermerkt, wo die jeweilige Unterlage abgelegt ist. Die Unterlagen des Kapitels 5 werden ausgetauscht, sobald sich Änderungen ergeben. Das Kapitel ist wie nachfolgend dargestellt aufgebaut.

5.1 Daten und interne Dokumentationen

Unter dieser Rubrik wird folgendes abgelegt:

- Aufbauorganisatorischen Informationen (zum Beispiel Organigramme)
- Urkunden (Ernennung des UMB)
- Wesentliche Festlegungen (zum Beispiel zu Berechtigungskonzepten in der EDV oder zu Konditionen für Dienstleistungen an Energievertriebe)
- Dokumentationen im Zusammenhang mit dem Management-Teil des ISO Konzeptes (zum Beispiel Prüfungsberichte oder Berichte über Unbundlingfehler).

5.2 Planungen

Diese Rubrik enthält: Zeitpläne für Prüfungen, Audits und Schulungen, usw.

5.3 Prozessbeschreibungen, die nicht Teil von Kapitel 3 oder 4 sind

Unter der Rubrik „Prozesse/Prozessbeschreibungen“ werden alle Prozessbeschreibungen dokumentiert, die nicht im Teil 3 oder 4 dieses Handbuches dargestellt werden. Zum Großteil handelt es sich um Prozesse des Netzbetriebs.

5.4 Verträge / Rahmenverträge mit Dienstleistern

Alle Verträge, die Dienstleister verpflichten und Relevanz für das informationelle Unbundling haben, werden hier aufgelistet.

erstellt am: 15.12.2009	geprüft & freigegeben am: 21.12.2009	geprüft & freigegeben am: 21.12.2009
UMB / Gleichbehandlungsbeauftragter: Arne Rohde	Stadtwerke Burgdorf GmbH Geschäftsführer: Rüdiger Funke	Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH Geschäftsführer: Olaf Cassens
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Ricon Kurzfassung UMH	Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH	15.12.2009